

Zeitschrift für

VERKEHRS-**ZVR** RECHT

Redaktion **Karl-Heinz Danzl, Christian Huber,
Georg Kathrein, Gerhard Pürstl**

Dezember 2013

12

381 – 416

Beiträge

Ein Skiausflug mit der Firma – was gilt es zu beachten?

Thomas Kainz und Philip Raffling ⌚ 384

Einsatz von Pistengeräten bei geöffneter Piste

Johannes Stabentheiner ⌚ 388

Rechtsprechung

Repräsentantenhaftung der WE-Gemeinschaft für zur Schneeräumung eingesetzten Hausbesorger? *Christian Huber* ⌚ 398

Angemessenheit des RA-Honorars in verkehrsrechtlichen Verwaltungsstrafsachen ⌚ 403

Judikaturübersicht Verwaltung

Alkomattest auf Privatgrund ⌚ 405

Beseitigungswirkung eines aufhebenden Entziehungsbescheids auf administrative Maßnahmen ⌚ 407

Ausländische Rechtsprechung

Entscheidungen zum deutschen Schadenersatzrecht 2013/2

Christian Huber ⌚ 408

Kuratorium für Verkehrssicherheit

Lkw-Fahrverbot auf dem äußerst linken Fahrstreifen

Jennifer Bogner, Bernd Strnad und Klaus Robatsch ⌚ 413

Ein Skiausflug mit der Firma – was gilt es zu beachten?

ZVR 2013/217

§§ 1295 ff ABGB;
§ 173 ASVG;
§§ 80 ff StGBSkiausflug;
Arbeitsunfall;
FIS;
Skirecht

Gerade bei Betriebsskiausflügen kann es zu Unfällen kommen, die in sozialversicherungs-, zivil- und auch strafrechtlicher Hinsicht Fragen aufwerfen. Anhand eines fiktiven Sachverhalts werden die möglichen Gefahren aufgezeigt und erörtert.

Von Thomas Kainz und Philip Raffling

Inhaltsübersicht:

- A. Ein Ausflug auf den Semmering
- B. Ist der Betriebsausflug vom Unfallversicherungsschutz gedeckt?
 1. Unfallversicherungsschutz nach § 173 ASVG
 2. Fallen Betriebsausflüge unter den Unfallversicherungsschutz des ASVG?
 - a) Allgemein
 - b) Angewendet auf den gegenständlichen Fall
 3. Sind Unfälle im Rahmen eines Betriebsausflugs „Arbeitsunfälle“ iSd § 175 ASVG?
 - a) Allgemein
 - b) Die Unfälle der Betriebsmitarbeiter A und B
 - c) Der Unfall des Betriebsleiters X mit der Betriebsmitarbeiterin Y
- C. Wie sieht die zivilrechtliche Haftung der Betriebsmitarbeiter bei Unfällen aus?
 1. Gibt es ein „Skirecht“?
 2. Wann haftet ein Skifahrer?
 - a) Allgemeines
 - b) Zur Rechtswidrigkeit
 - c) Keine Verbindlichkeit eines „STOP“-Schildes auf der Skipiste
 - d) Zum Verschulden
 3. Zur Helmpflicht für bis 15-Jährige
 4. Zur Haftung bei der Ablage von Sportausrüstung
 5. Angewendet auf den gegenständlichen Fall
- D. Was haben Skifahrer in strafrechtlicher Hinsicht zu befürchten?
 - a) In Betracht kommende Tatbestände des StGB
 - b) Angewendet auf den gegenständlichen Fall
- E. Fazit

A. Ein Ausflug zum Semmering

Die K GmbH organisiert für alle ihre Mitarbeiter einen gemeinschaftlichen Wintersportausflug zum Semmering. Das Programm des Ausflugs findet bei allen Teilnehmern Anklang, zumal neben der Möglichkeit, Ski zu fahren, auch ein abendlicher Besuch der Zauberbar auf dem Plan steht. Folglich entscheidet sich die gesamte Belegschaft mitzufahren.

Angekommen auf der Skipiste, eilen die beiden Betriebsangehörigen A und B rücksichtslos in Schussfahrt den steilen Hang hinunter. A kollidiert dabei frontal mit einem Snowboarder, der sich das Bein bricht. B ignoriert ein „STOP“-Schild und verletzt bei einem Zusammenprall ein 12-jähriges Kind, das keinen Helm

trägt. Auch der Betriebsleiter X und die Betriebsmitarbeiterin Y schwingen zügig am Rande der Piste hinab. X kollidiert dabei grob fahrlässig mit der vom freien Gelände einfahrenden Y, die sich schwer verletzt.

Um den Tag trotz der Unfälle gut ausklingen zu lassen, begibt sich der unfallfreie Rest der Belegschaft geschlossen in die Zauberbar. Da der wintersportaffine Mitarbeiter M schon etwas müde und nachlässig ist, entledigt er sich seiner Skiausrüstung direkt vor der Bar an einer unübersichtlichen Stelle, an welcher aktive Skifahrer trotz der späten Stunde noch sporadisch kreuzen. Der Skiläufer N fährt in die von M abgelegte Ausrüstung und kommt schwer zu Sturz.

B. Ist der Betriebsausflug vom Unfallversicherungsschutz gedeckt?

1. Unfallversicherungsschutz nach § 173 ASVG

§ 172 Abs 1 Satz 1 ASVG sieht vor, dass die Unfallversicherung des Arbeitnehmers Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, für die Erste-Hilfe-Leistung bei Arbeitsunfällen sowie für die Unfallheilbehandlung, die Rehabilitation von Verletzten und die Entschädigung nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten trifft. § 173 ASVG zählt sodann taxativ die entsprechenden Leistungen auf, die der Versicherer im Falle der Qualifikation als Arbeitsunfall zu erbringen hat.¹⁾ Es stellt sich folglich die Frage, ob Betriebsausflüge unter den Unfallversicherungsschutz des ASVG fallen (Frage iwS) bzw ob Unfälle während eines solchen Betriebsausflugs als „Arbeitsunfälle“ iSd § 175 ASVG anzusehen sind (Frage ieS).

2. Fallen Betriebsausflüge unter den Unfallversicherungsschutz des ASVG?

a) Allgemein

Betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen (sog „Betriebsausflüge“) stehen nach stRsp dann unter Unfallversicherungsschutz, wenn die Teilnahme an ihnen „Ausfluss der Erwerbstätigkeit“ ist.²⁾ Geschützt sind alle

1) Unfallheilbehandlung (Z 1 lit a), Familien- und Taggeld sowie besondere Unterstützung (Z 1 lit b), berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation (Z 1 lit c), Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (Z 1 lit d), Versehrtenrente (Z 1 lit e), Übergangsrente und Übergangsbetrag (Z 1 lit f), Versehrtegeld (Z 1 lit g), Witwen-/Witwerbeihilfe (Z 1 lit h), Integritätsabgeltung (Z 1 lit i), Teilersatz der Bestattungskosten (Z 2 lit a), Hinterbliebenenrenten (Z 2 lit b).

2) Schoditsch, Betriebsausflug und Vertrauensschutz, eolex 2013, 157; vgl RIS-Justiz RS0084544.

Tätigkeiten, die sich noch als „Ausübung einer in die Unfallversicherung einbezogenen Erwerbstätigkeit“ einordnen lassen.³⁾ Sportliche Betätigungen sind zweifellos in einem bestimmten Rahmen vom Versicherungsschutz umfasst.⁴⁾ Der OGH stellt dabei – in einem beweglichen System⁵⁾ – auf verschiedene Faktoren, wie etwa 1) die Qualifikation als Gemeinschaftsveranstaltung, 2) das Offenstehen für alle Betriebsangehörigen, 3) das Vorsehen der Teilnahme aller Mitarbeiter sowie 4) eine gewisse Mindestbeteiligung von Betriebsangehörigen, ab.⁶⁾ Zudem muss 5) der Betriebsausflug vom Betriebsleiter selbst veranstaltet werden.⁷⁾ Hierbei ist ausreichend, dass „zumindest Planung und Durchführung von seiner Autorität getragen“ sind, wobei die Anwesenheit des Betriebsinhabers oder eines Vertreters sowie die gänzliche oder teilweise Übernahme der Kosten und die Durchführung der Veranstaltung während der Arbeitszeit (Gewährung arbeitsfreier Zeit) als Anhaltspunkte dienen.⁸⁾ Es kommt demnach darauf an, in welcher Intensität die Gemeinschaftsveranstaltung betrieblichen Interessen dient (sog. „betrieblicher Konnex“). Ein betrieblicher Konnex wird laut OGH dann verneint, wenn weniger als 6% der Belegschaft an der Veranstaltung teilnehmen.⁹⁾ Eine Teilnahmeverpflichtung wird man für die Qualifikation als Betriebsausflug regelmäßig und naturgemäß nicht fordern können, wobei jedoch ein gewisses Pflichtgefühl des Arbeitnehmers dem Unternehmer gegenüber notwendig ist.¹⁰⁾

b) Angewendet auf den gegenständlichen Fall

Damit erfüllt der gegenständliche Wintersportausflug der K GmbH die nach der Rsp geforderten Kriterien: Es handelt sich um eine Gemeinschaftsveranstaltung („gemeinschaftlicher Wintersportausflug“), die Veranstaltung steht allen Betriebsangehörigen offen („für alle ihre Mitarbeiter“), es gibt eine gewisse Mindestbeteiligung von Betriebsangehörigen („entscheidet sich die gesamte Belegschaft, mitzufahren“) und der Betriebsleiter veranstaltet den Ausflug selbst („Die K GmbH organisiert“). Der Betriebsausflug der K GmbH ist somit vom Unfallversicherungsschutz gedeckt.

3. Sind Unfälle im Rahmen eines Betriebsausflugs „Arbeitsunfälle“ iSd § 175 ASVG?

a) Allgemein

Bei einem Zusammenstoß zweier oder mehrerer Skiläufer spricht man von einem sog. „Kollisionsunfall“. Es gilt zu prüfen, ob dieser als Arbeitsunfall iSd § 175 ASVG¹¹⁾ qualifiziert werden kann.

§ 175 ASVG definiert „Arbeitsunfälle“ generell als Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen. Rsp und Lehre verstehen unter „Unfall“ ein zeitlich begrenztes Ereignis, das sich erkennbar aus der Routine des üblichen Vollzugs der versicherten Erwerbstätigkeit abhebt und in einer Einwirkung von außen (etwa Schlag) oder in einem abweichenden Verhalten (etwa Ausrutschen) oder in einer außergewöhnlichen Belastung (etwa Überanstrengung) begründet ist.¹²⁾ Ein Skiunfall ist daher unter diese Definition des „Unfalls“ zu subsumieren.

Für die Beurteilung als „Arbeitsunfall“ ist es nach der Rsp letztlich erforderlich, dass sich der Unfall 1) „im Rahmen der beruflichen Pflichtenausübung“ ereignet hat.¹³⁾ Weiters muss 2) die ausgeübte Sportart geeignet sein, einen Ausgleich gegenüber der Berufsarbeit herbeizuführen.¹⁴⁾ Begeben sich die an einer Betriebssportveranstaltung teilnehmenden Betriebsangehörigen in eine Situation, deren Gefährlichkeit sich deutlich vom eigentlichen Sinn der Gemeinschaftsveranstaltung abhebt, sind die sich dabei ergebenden Unfälle nicht mehr vom Versicherungsschutz erfasst.¹⁵⁾ Ebenso wenig würde wohl ein Unfall, der nicht im Rahmen eines gemütlichen Skitags, sondern bei einem Wettkampf, an dem auch „betriebsfremde“ Personen mitmachen (zB Fußballturnier als kanzelei- bzw unternehmensübergreifende Veranstaltung), passiert, als Arbeitsunfall gelten.¹⁶⁾

b) Die Unfälle der Betriebsmitarbeiter A und B

Die Unfälle der Betriebsmitarbeiter A und B sind nach den oben genannten Voraussetzungen *in concreto* als Arbeitsunfälle zu qualifizieren.

c) Der Unfall des Betriebsleiters X mit der Betriebsmitarbeiterin Y

Hinsichtlich des Zusammenpralls des Betriebsleiters X mit der Betriebsmitarbeiterin Y ist die Rechtslage anders: Bei einem Zusammenstoß zwischen Dienstgeber und Versichertem (Betriebsangehörigem) greift das Dienstgeberhaftungsprivileg des § 333 Abs 1 ASVG. Demnach ist der Dienstgeber dem Arbeitnehmer zum Ersatz eines solchen Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Arbeitsunfalls entstanden ist, nur dann verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall vorsätzlich verursacht hat. Der Betriebsleiter X wird der Betriebsmitarbeiterin Y gegenüber daher gegenständlich nicht ersatzpflichtig („grob fahrlässig“). →

3) OGH 23. 6. 1998, 10 ObS 224/98 h SSV-NF 12/89; RIS-Justiz RS0110321.

4) Vgl RIS-Justiz RS0084626.

5) Vgl RIS-Justiz RS0084647.

6) Vgl hierzu auch Dörner/Holzer, Ein Betriebsschitag, RdA 1990, 372.

7) Vgl Rück, Entgeltfortzahlungsrechtliche Konsequenzen eines Schiffsunfalls, JAP 2012/2013/17 (165).

8) OGH 27. 11. 2007, 10 ObS 113/07 a RS0122844; vgl auch RS0122842.

9) OGH 3. 5. 2012, 10 ObS 54/12 g eocolex 2012/340.

10) OGH 14. 11. 1995, 10 ObS 114/95 SSV-NF 9/94.

11) Anm: oder als einem Arbeitsunfall gleichgestellter Unfall gem § 176 ASVG.

12) Dörner/Holzer, RdA 1990, 372.

13) OGH 27. 11. 2007, 10 ObS 113/07 a SSV-NF 21/79; RIS-Justiz RS0122843.

14) RIS-Justiz RS0084657: „Auch sportliche Betätigung der Dienstnehmer kann im betrieblichen Interesse liegen. Organisiert der Dienstgeber zum Ausgleich für die meist einseitige körperliche, geistige oder nervliche Belastung für die Dienstnehmer einen Ausgleichssport, der dazu dienen soll, Körperschädigungen vorzubeugen, so wird ein dabei erlittener Unfall unter Versicherungsschutz stehen.“

15) OGH 13. 10. 1992, 10 ObS 234/92 SSV-NF 6/115: kein Versicherungsschutz hinsichtlich einer nicht ungefährlichen Raftingfahrt, die im Rahmen eines Betriebsausflugs einer Abteilung der oö Landesregierung unternommen wurde. Aber s auch OGH 27. 11. 2007, 10 ObS 113/07 a SZ 2007/184 = SSV-NF 21/79, wonach Canyoning (für Einsteiger) unter Unfallversicherungsschutz fiel.

16) Vgl Rück, Entgeltfortzahlungsrechtliche Konsequenzen eines Schiffsunfalls, JAP 2012/2013/17 (165).

C. Wie sieht die zivilrechtliche Haftung der Betriebsmitarbeiter bei Unfällen aus?

1. Gibt es ein „Skirecht“?

Die weiße Skiverkehrsfläche ist kein rechtsfreier Raum, auch hier gilt es, Verhaltensnormen zu beachten. „Skirecht“ ist hierbei jedoch nur *in abstracto* der Überbegriff für die anzuwendenden Normen des Straf-, Zivil- und Verwaltungsrechts.¹⁷⁾

2. Wann haftet ein Skifahrer?

a) Allgemeines

Ein Skifahrer haftet grundsätzlich nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Bestimmungen der §§ 1295 ff ABGB. Vor allem die Frage nach der Rechtswidrigkeit und nach dem Verschulden ist hier von Bedeutung.

b) Zur Rechtswidrigkeit

Rechtswidrig handelt nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen derjenige, der gegen Ge- oder Verbote der Rechtsordnung verstößt. Einen taxativen Katalog an Verhaltensnormen für Skifahrer gibt es nicht. Auch die Pistenregeln der FIS¹⁸⁾ und des POE¹⁹⁾ sind keine positivierten Rechtsnormen und entsprechend auch keine Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB. Entgegen vielen Vermutungen handelt es sich dabei auch nicht um geltendes Gewohnheitsrecht.²⁰⁾ Vielmehr ergeben sich die Verhaltenspflichten des Skifahrers grundsätzlich aus den absoluten Persönlichkeitsrechten der anderen Pistenverkehrsteilnehmer. Hier sind vor allem die aus § 1325 ABGB und der EMRK abgeleiteten Rechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit ausschlaggebend. Demnach darf niemand einen anderen in seiner körperlichen Integrität gefährden und handelt ein Skifahrer, der einen anderen am Körper verletzt, damit grundsätzlich rechtswidrig.

c) Keine Verbindlichkeit eines „STOP“-Schildes auf der Skipiste

Auf der Skipiste findet man regelmäßig Warnschilder wie „Langsam – slow“ oder „STOP“ im Stile der Halteschilder der StVO. Derartige Warnhinweise auf Skipisten haben jedoch keinen normativen Gehalt. Der Skifahrer kann sich nicht auf die StVO berufen, da diese gemäß ihrem § 1 Abs 1 Satz 1 nur für Straßen mit öffentlichem Verkehr gilt, wozu Skipisten nicht zählen.

Eine Rolle kann das Warnschild hingegen wiederum im Zusammenhang mit den Pistenregeln der FIS und damit bei der Frage nach dem Verschulden spielen. So kann die Missachtung von Warnschildern die Verletzung des allgemeinen Grundsatzes von FIS und POE, wonach sich jeder Skifahrer so verhalten muss, dass andere Personen nicht gefährdet werden, bedeuten.²¹⁾ Konkret gebietet auch FIS-Regel Nr 8 das „*Beachten allfälliger Zeichen und Markierungen*“. Die Rsp misst dieser Bestimmung grundsätzlich jedoch nur eine Bedeutung für die Haftung von Pistenhaltern zu.²²⁾

d) Zum Verschulden

Sind auch die Pistenregeln der FIS und des POE keine normativen Bestimmungen,²³⁾ so kommt ihnen doch

als Beurteilungsmaßstab²⁴⁾ für das Verschulden wesentliche Bedeutung zu.²⁵⁾ Wesensähnlich sind die Pistenverkehrsregeln der FIS und des POE den Straßenverkehrsregeln der StVO. Auch den Regeln von FIS und POE ist der Grundsatz „Fahren auf Sicht“ immanent.²⁶⁾ Im Gegensatz zum rechtlich verbindlichen Charakter der Bestimmungen der StVO dienen die Verkehrsregeln von FIS und POE jedoch ausschließlich der Vermeidung der Verletzung anderer Personen. Entsprechend dem allgemeinen Grundsatz „*neminem laedere*“ konkretisieren sie folglich das verkehrsrichtige Verhalten der am Skisport teilnehmenden Personen. Die FIS-Regeln unterscheiden sich von den Bestimmungen des POE insofern, als sie räumlich nicht begrenzt sind und sich nur an Ski- und Snowboardfahrer richten. Der POE sieht einen auf Skipisten und Übungshänge – nicht somit auf freies Skigelände anwendbaren – beschränkten räumlichen Geltungsbereich vor und richtet sich an alle Pistenbenützer, unabhängig von deren „Schneeleitgerät“. ²⁷⁾ Die Pistenregeln von FIS und POE gelten auch für Kinder. Gegenüber Kindern besteht eine erhöhte Rücksichtnahmepflicht und darf sich ein Skifahrer auch nicht auf den Vertrauensgrundsatz verlassen.

3. Zur Helmpflicht für bis 15-Jährige

In sieben Bundesländern hat der Landesgesetzgeber eine Helmpflicht für Minderjährige beim Wintersport verankert.²⁸⁾ Gefordert wird dabei grundsätzlich ein handelsüblicher Helm iSd ÖNORM EN 1077. Adressaten der Norm sind sowohl der Minderjährige wie auch die Eltern und die Aufsichtspersonen.

Die Verletzung der Helmpflicht stellt zwar eine Missachtung des Kindeswohls dar. Verwaltungsrechtlich knüpfen sich daran jedoch keine weiteren Rechtsfolgen.²⁹⁾ In zivilrechtlicher Hinsicht kann die Missachtung der Helmpflicht eine Obliegenheitsverletzung und somit ein Mitverschulden iSd § 1304 ABGB bedeuten. Ein erfolgreich in Anspruch genommener Schädiger kann sich allenfalls in Folge bei den Eltern bzw Auf-

17) Dörner/Holzer, RdA 1990, 372.

18) Die 1967 geschaffenen FIS-Regeln sind allgemeine Verhaltensregeln des Internationalen Ski-Verbands FIS („Fédération Internationale de Ski“) für Skifahrer und Snowboarder.

19) 1969 vom Österreichischen Kuratorium für alpine Sicherheit ausgearbeiteter Pistenordnungsentwurf.

20) Siehe RIS-Justiz RS0023793.

21) Vgl RIS-Justiz RS0023381.

22) OGH 1 Ob 16/12 b ZVR 2013/7.

23) Im Gegensatz dazu hat zB Italien ein eigenes Pistengesetz erlassen, welches im Grunde den FIS-Regeln entspricht. Anders als diese sieht das italienische Pistengesetz aber ua einen Rechtsvorrang vor; vgl dazu M. Gschöpf, Die neue italienische Skipistenordnung – Vorbild für Österreich? ZVR 2004, 385.

24) Vgl OGH 29. 4. 1986, 11 Os 70/86 ZVR 1987/84 = EvBl 1987/21.

25) Kaltenegger/Schöllnast, Pistenregeln – ein Überblick, ZVR 2007, 47.

26) RIS-Justiz RS0023686: „Die Verpflichtung, auf Sicht zu fahren, ist nicht nur im Straßenverkehr, sondern auch bei der Ausübung verschiedener Sportarten, wie beim Schifahren (vgl 6 Ob 89/73 ua), aber insb auch beim Rodeln zu beachten, sofern es sich nicht um wettkampfmäßige Sportveranstaltungen handelt, für die eigene Regeln gelten.“

27) Pichler, Der FIS-Regelkatalog und der österreichische Pistenordnungsentwurf (POE) – Rechtsvorrang auf Skipisten? ZVR 2006, 92.

28) Burgenland, Kärnten, Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien, vgl Schürz, Helmpflicht beim Wintersport, ZVR 2013, 10.

29) Vgl die Radhelmpflicht für Kinder unter zwölf Jahren nach § 68 Abs 6 StVO, für welche ebenfalls keine verwaltungsrechtlichen Sanktionen vorgesehen sind.

sichtspersonen des helmlosen Kindes wegen einer Verletzung der Aufsichtspflicht regressieren.³⁰⁾

4. Zur Haftung bei der Ablage von Sportausrüstung

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass sich rastwillige Skifahrer zum Besuch des einen oder anderen Pistenrestaurants ihrer Sportausrüstung vor dem Eingangsbereich und damit direkt auf der Skipiste entledigen. Hierbei geht es um Hindernisse, die geeignet sind, die Sportausübung in dem dazu gewidmeten Raum zu beeinträchtigen. Wer solche gefahrenträchtigen Ausrüstungsgegenstände im Pistenbereich so ablegt, dass dadurch eine widmungsgemäße Pistennutzung behindert wird, handelt objektiv sorgfaltswidrig und kann sich damit zivilrechtlich verantwortlich machen.³¹⁾ So schafft in etwa auch das Ablegen von Rodeln an einer unübersichtlichen Stelle ein erhöhtes Gefährdungspotenzial und bedeutet damit eine objektive Sorgfaltswidrigkeit.³²⁾ Werden die Gegenstände³³⁾ leichtfertig platziert – etwa an unübersichtlichen Pistenabschnitten – und tritt ein pönalisierter Erfolg (eine konkrete Gefährdung der körperlichen Sicherheit, eine Körperverletzung oder Tod)³⁴⁾ ein, so kann dies auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

5. Angewendet auf den gegenständlichen Fall

Gegenständlich ist davon auszugehen, dass sich sowohl A und B als auch X und M schadenersatzpflichtig machen. Die entsprechenden durch A, B und X verursachten Körperverletzungen indizieren die Rechtswidrigkeit. Indem A und B „rücksichtslos in Schussfahrt den steilen Hang hinunter“ fahren, ist davon auszugehen, dass diesen ein Verschulden anzulasten ist. B „ignoriert“ darüber hinaus ein „STOP“-Schild. Auch X ist nach dem Sachverhalt sein Verhalten als „grob fahrlässig“ vorwerfbar. Ebenso handelt M objektiv sorgfaltswidrig, indem er seine Skiausrüstung „direkt vor der Bar an einer unübersichtlichen Stelle“ ablegt.

D. Was haben Skifahrer in strafrechtlicher Hinsicht zu befürchten?

a) In Betracht kommende Tatbestände des StGB

Für Skifahrer kommen als relevante Straftatbestände vor allem die Gefährdung der körperlichen Sicherheit gem § 89 StGB, die fahrlässige Körperverletzung gem § 88 StGB, die fahrlässige Tötung (unter besonders gefährlichen Verhältnissen) gem §§ 80, 81 StGB sowie das

Im-Stich-Lassen eines Verletzten gem § 94 StGB in Betracht. Strafbare Fahrlässigkeit setzt dabei eine objektive Sorgfaltswidrigkeit voraus.³⁵⁾ Subjektiv muss dem Skifahrer die Einhaltung der objektiven Sorgfalt nach seinen individuellen Verhältnissen möglich und zumutbar, sein Verhalten also vorwerfbar gewesen sein. Auch Kinder – obwohl diese nicht deliktstfähig sind – können für Skiunfälle verantwortlich sein.³⁶⁾

Beim Verlassen des organisierten Skiraums kommt als weiterer Tatbestand die vorsätzliche bzw fahrlässige Gemeingefährdung gem §§ 176, 177 StGB in Frage. Die Gemeingefährdung ist dann erfüllt, wenn im Zeitpunkt des Fehlverhaltens eine Verletzung der Rechtsgüter Leben, Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen (ab zehn Personen) mit großer Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist. Benützt man die Skipiste ohne entsprechende Liftkarte, so ist auch das Vergehen der Erschleichung einer Leistung gem § 149 Abs 1 StGB relevant.

b) Angewendet auf den gegenständlichen Fall

Bei A, B, X und M ist davon auszugehen, dass diese sorgfaltswidrig gehandelt haben und sich sohin auch strafrechtlich für eine fahrlässige Körperverletzung, gegebenenfalls auch eine fahrlässige Gemeingefährdung, verantworten müssen.³⁷⁾

E. Fazit

Wintersportliche Aktivitäten sind mit vielerlei Risiken verbunden, welche zum Teil aus dem Wesen der Natur folgen, aber auch mit der Bereitschaft einschlägig Beteiligter zusammenhängen, die ihnen obliegende Verantwortung sachgerecht wahrzunehmen. Sorgfaltswidriges Skifahren kann dabei ziemlich schnell zu einer zivil- und auch strafrechtlichen Verantwortung führen.

30) Vgl OGH 20. 1. 2009, 4 Ob 204/08 s ZVR 2010/3.

31) Vgl Rathgeb/Rzeszut, Haftungsfragen bei der Ablage von Sportausrüstung, ZVR 2013, 44.

32) Vgl Rathgeb/Rzeszut, ZVR 2013, 44.

33) Anm: Dies betrifft in etwa auch vom Gastronomen zur Verfügung gestellte Liegestühle, Tische und Sitzbänke.

34) Rathgeb/Rzeszut, ZVR 2013, 44.

35) Vgl RIS-Justiz RS0089162.

36) Vgl OGH 3 Ob 177/12 v Zak 2013/24, 21 = EvBl-LS 2013/20 (Brenn); vgl auch RIS-Justiz RS0027049: „1/4 Mitverschulden eines zwölfjährigen Schifahrers, der nicht auf Sicht fährt und dabei gegen eine an einer unübersichtlichen Stelle der Piste gefährlich aufgestellte Absperrstange prallt.“

37) Vgl Rathgeb/Rzeszut, Strafrechtlich relevantes Verhalten von Sportlern mit Beziehung auf Seilbahnen oder den Skiraum, ZVR 2012, 98.

→ In Kürze

Skiausflüge fallen bei Erfüllung gewisser vom OGH vorgegebener Kriterien unter den Unfallversicherungsschutz des ASVG. Die Verletzung eines anderen Skifahrers bedeutet grundsätzlich die Verletzung eines absoluten Persönlichkeitsrechts und indiziert damit die Rechtswidrigkeit des Verhaltens. Die Regeln von FIS und POE haben zwar keinen normativen Gehalt, sind aber für die Frage nach dem Verschulden relevant.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Thomas Kainz, LL. M., ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Kerres I Partners in Wien.

Mag. Philip Raffling ist Rechtsanwaltsanwärter der Kanzlei Kerres I Partners in Wien.

Kontaktadresse: Kerres Rechtsanwalts GmbH, Schuberting 2, 1010 Wien.

Tel: +43 (0)1 516 60, Fax: +43 (0)1 516 60 60

E-Mail: thomas.kainz@kerres.at; philip.raffling@kerres.at

Internet: www.kerres.at




Vom selben Autor erschienen (Auswahl):

Kainz, Die strafrechtlichen Gefahren der Anlageberatung – Betrug und Untreue? RdW 2011/486, 462; *ders*, Wertpapierdienstleistungen nach dem WAG 2007 (2012); *ders*, Die Zulässigkeit von staatsanwaltschaftlichen Vernehmungsprotokollen im Zivilprozess, *ecolex* 2012, 216; *ders*, GmbH-Gründung: Stammkapital wird von € 35.000 auf € 10.000 herabgesetzt, 25. 3. 2013, wirtschaftsanwaelte.at

Literatur:

Dörner/Holzer, Ein Betriebsschitag, RdA 1990, 372; *Gschöpf*, Die neue italienische Skipistenordnung – Vorbild für Österreich? ZVR 2004/109, 385; *Kaltenegger/Schöllnast*, Pistenregeln – ein Überblick, ZVR 2007/22, 47; *Pichler*, Der FIS-Regelkatalog und der österreichische Pistenordnungsentwurf (POE) – Rechtsvorrang auf Skipisten? ZVR 2006/19, 92; *Rathgeb/Rzeszut*, Haftungsfragen bei der Ablage von Sportausrüstung, ZVR 2013/18, 44; *Rathgeb/Rzeszut*, Strafrechtlich relevantes Ver-

halten von Sportlern mit Beziehung auf Seilbahnen oder den Skiraum, ZVR 2012/43, 98; *Rück*, Entgeltfortzahlungsrechtliche Konsequenzen eines Schiunfalls, JAP 2012/2013/17.

→ Literatur-Tipp


Schoditsch, Betriebsausflug und Vertrauensschutz, *ecolex* 2013, 157

MANZ Bestellservice:

Tel: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

E-Mail: bestellen@manz.at

Besuchen Sie unseren Webshop unter

www.manz.at